



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2019/465
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.04.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.05.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	26.06.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Hannoversche Informationstechnologien AöR, (HannIT)

Beschlussvorschlag:

1. Dem Beitritt der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg zur gemeinsamen kommunalen Anstalt, HannIT, und der damit verbundenen Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“, (HannIT), wird zugestimmt. *Der Landrat* wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger und über die Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“, (HannIT), abzuschließen.
2. Für den Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ wird

Herr KVR Bernd Leunig

und als Ersatzmitglied

Herr Carsten Meißner

benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu 1.:

Schon zu Beginn der interkommunalen Zusammenarbeit – die zum Ziel hatte, eine gemeinsame kommunale Anstalt ins Leben zu rufen, die ihre Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) unterstützt – war es gewünscht, den Kreis der Trägerkommunen auch über die Grenzen der Region Hannover hinaus zu erweitern. In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Anstaltssatzung ist dieses Interesse festgeschrieben.

Als weitere Gebietskörperschaften haben die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg Interesse an einer Beteiligung geäußert und die entsprechenden Beschlussfassungen vorbereitet.

In diesem Zusammenhang wird die Anstaltssatzung entsprechend geändert und das Stammkapital (§ 1 Abs. 5) durch den Beitritt der neuen Träger entsprechend angepasst. Des Weiteren wurden zum Zwecke der Klarstellung einige redaktionelle Änderungen sowie Aktualisierungen vorgenommen.

Die durchgeschriebene Satzung in bereits abgeänderter Form finden Sie in Anlage 3.

Zu 2.:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ besteht der Verwaltungsrat aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung können auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i. V. m. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

Auf Basis der Vorlage 11/2016 vom 04.02.2016 wurde in der Sitzung des Kreistages am 16.03.2016 beschlossen, Herrn KVR Leunig für den Verwaltungsrat zu benennen. Herr Leunig ist als Leiter des Fachdienstes EDV geeignet, die Interessen des Landkreises Peine in der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu vertreten.

Für den Verhinderungsfall sollte ein Ersatzmitglied bestellt werden. Für diese Aufgabe ist der stellvertretende Leiter des Fachdienstes EDV, Herr Carsten Meißner, geeignet.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Erweiterung der Träger der kommunalen Anstalt wird die wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung verbessert. Durch Bestellung eines Vertreters für den Verwaltungsrat wird die kontinuierliche Vertretung des Landkreises in der Anstalt gesichert.

Ressourceneinsatz:

Zusätzliche finanzielle oder personelle Ressourcen werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Dem Beitritt der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg sowie der Benennung des Vertreters bzw. des Ersatzmitgliedes im Verwaltungsrat der Anstalt kann zugestimmt werden.

Anlagen

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag
2. Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“, (HannIT)
3. Satzung in abgeänderter Form

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Beteiligung weiterer Träger

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015 und vom 31.10.2016

und

über die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

Die Region Hannover, vertreten durch Hauke Jagau,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch, Axel Düker,
die Stadt Celle, vertreten durch Jörg Nigge,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Dr. Thomas Schulze,
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch Frank Bertram,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Dr. Christian Grahl,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Cord Mittendorf,
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Tjark Bartels,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Stefan Schostok,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Reiner Wegner,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Lutz Erwig,
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch Otto-Heinz Fründt,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Jürgen Köhne,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Franz Einhaus,
die Stadt Peine, vertreten durch Klaus Saemann,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Stephanie Harms,
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,

die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfield,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch Gerd Albrecht,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2

Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 4.000,- € auf 57.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird von der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:
 - Region Hannover: 25.600,- €
 - Stadt Barsinghausen 1.000,- €
 - Stadt Burgdorf 1.000,- €

▪ Stadt Burgwedel	1.000,- €
▪ Stadt Celle	1.000,- €
▪ Stadt Diepholz	1.000,- €
▪ Gemeinde Edemissen	1.000,- €
▪ Stadt Garbsen	1.000,- €
▪ Stadt Gehrden	1.000,- €
▪ Landkreis Hameln-Pyrmont	1.000,- €
▪ Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
▪ Stadt Hemmingen	1.000,- €
▪ Landkreis Hildesheim	1.000,- €
▪ Stadt Hildesheim	1.000,- €
▪ Gemeinde Hohenhameln	1.000,- €
▪ Gemeinde Ilsede	1.000,- €
▪ Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
▪ Stadt Laatzen	1.000,- €
▪ Stadt Langenhagen	1.000,- €
▪ Stadt Lehrte	1.000,- €
▪ Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
▪ Stadt Pattensen	1.000,- €
▪ Landkreis Peine	1.000,- €
▪ Stadt Peine	1.000,- €
▪ Stadt Ronnenberg	1.000,- €
▪ Stadt Seelze	1.000,- €
▪ Stadt Sehnde	1.000,- €
▪ Stadt Springe	1.000,- €
▪ Gemeinde Uetze	1.000,- €
▪ Gemeinde Wedemark	1.000,- €
▪ Gemeinde Wendeburg	1.000,- €
▪ Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
▪ Stadt Wunstorf	1.000,- €

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen

kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ die Unternehmenssatzung mit Stand vom 31.10.2016 entsprechend der 6. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§9

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den . .2019

Anlagen:

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinse Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,**

**Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien hannIT AöR“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom ,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "hannIT".

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Das Stammkapital beträgt 57.600,- €

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:

- Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
- Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
- Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
- Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
- Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
- Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
- Geschäftsprozessberatung und -optimierung
- Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
- Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
- Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.

§ 4 (2) wird als neue Absatznummer eingefügt (die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst) und erhält folgende Fassung:

(2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 be-

tragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

§ 4 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

§ 4 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.

§ 4 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt,

wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 4 (6) erhält folgende Fassung:

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.

§ 5 (3) lit h erhält folgende Fassung:

- (3) h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

§ 7 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

§ 7 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

§ 7 (7) erhält folgende Fassung:

- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 7 (8) erhält folgende Fassung:

- (8) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

§ 7 (12) erhält folgende Fassung:

- (12) Beschlüsse des Verwaltungsrats können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 (13) war vorher Absatz 4 (die Nummerierung wurde entsprechend angepasst) erhält folgende Fassung:

- (13) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 12 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im

Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

§ 7 (14) erhält folgende Fassung:

- (14) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 (15) erhält folgende Fassung:

- (15) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

§ 8 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.

§ 9 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.

§ 10 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.

§ 13 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den . . .2019

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

**Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“, HannIT,
zuletzt geändert durch Satzung vom XX.XX.2019**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 - Gegenstand der Anstalt
- § 3 - Organe
- § 4 - Verwaltungsrat
- § 5 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 6 - Fachlicher Austausch
- § 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 8 - Vorstand
- § 9 - Verpflichtungserklärungen
- § 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 - Wirtschaftsjahr
- § 12 - Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 - Auflösung der Anstalt
- § 14 - Satzungsänderungen
- § 15 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), beschließen

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom XX.XX.XXXX,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Edemissen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom ,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom ,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom

folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ ist eine selbstständige Einrichtung in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Ihr können weitere kommunale Körperschaften beitreten.
- (2) Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "hannIT".
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.
- (5) Das Stammkapital beträgt 57.600,-€.
- (6) Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im Übrigen durch Geldeinlagen. Einlagen sind, soweit sie das Stammkapital übersteigen in die Kapitalrücklage einzustellen. Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- (7) Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Anstalt unterstützt die öffentliche Verwaltung ihrer Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik vornehmlich bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Die Anstalt wird die Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten insbesondere im Rahmen von Fachanwendungen der öffentlichen Verwaltung sicherstellen.
- (2) Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs - zu gewährleisten, auf die die Region Hannover als Katastrophenschutzbehörde sowie die anderen Träger als Gefahrenabwehrbehörde angewiesen sind. Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.

(3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:

- Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
- Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
- Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
- Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
- Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
- Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
- Geschäftsprozessberatung und -optimierung
- Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
- Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
- Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

- (4) Die Anstalt kann die Besorgung von Kassengeschäften im Rahmen der in Abs. 3 genannten Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften wahrnehmen.
- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch gegen kostendeckendes Entgelt für Dritte erbringen, sofern es sich hierbei um eine Randnutzung von Kapazitäten der Anstalt im geringfügigen Umfang handelt. Eine Randnutzung im geringfügigen Umfang liegt vor, sofern sie den Anstaltszweck, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gegenüber ihren Trägern, nicht beeinträchtigt und dem Anstaltszweck untergeordnet bleibt, insbesondere keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht.
- (6) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. Die Anstalt kann mit anderen kommunalen Körperschaften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Zweckvereinbarungen zur Durchführung einer satzungsgemäßen Aufgabe abschließen.
- (7) Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4,5 und 7) und der Vorstand (§ 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen

benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.

- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung, wobei die Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich ist und einer qualifizierten Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen bedarf.
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - e) Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des zuletzt geprüften Wirtschaftsjahres erfolgt,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Einrichtung von sonstigen Arbeitskreisen und vorberatenden Gremien
 - h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,
 - i) Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn der ursprüngliche Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 30.000 € überschritten wird,
 - j) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 - k) der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 € übersteigt,
 - l) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,
 - m) die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Fall von § 10 Abs. 4 S. 2.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Fachlicher Austausch

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben.
- (3) Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.
- (8) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (9) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte

beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (11) Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (12) Beschlüsse des Verwaltungsrats können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (13) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 12 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (14) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (15) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.

- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen und ihn über zu erwartende Mehr- oder Mindererträge bzw. –aufwendungen zu unterrichten. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen – sofern solche bestimmt sind – durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2

NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

- (5) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, im Amtsblatt der Region Hannover. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13

Auflösung der Anstalt

- (1) Die Anstalt kann aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten ihre in bar geleisteten Stammeinlagen zurück. Weitere Einlagen werden ebenfalls zurückgezahlt. Ein darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die Region Hannover.
- (3) Arbeitnehmer, die unter Vereinbarung entsprechender Rückkehrrechte von Trägerkommunen zur AöR gewechselt sind, erhalten von den jeweiligen Trägerkommunen ein Übernahmeangebot zu entsprechenden Vertragsbedingungen und unter Beibehaltung des bei der AöR zwischenzeitlich erworbenen Besitzstands.
- (4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder

des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.

- (5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14

Satzungsänderungen

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,**

**Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**